

Nr. 11/2020 (Redaktionsschluss Ende Oktober 2020)

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

Stellungnahme des Bundesrats zum Jahressteuergesetz 2020

Die Bundesregierung hatte am 02.09.2020 den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) beschlossen (zum Referentenentwurf s. DStR-Kompakt 30/2020, S. VI). Mit Datum vom 09.10.2020 hat nun der Bundesrat seine Stellungnahme hierzu abgegeben (BR-Drs. 503/20 (Beschluss)).

Keine Mehrheit für das in den Ausschussempfehlungen enthaltene ATAD-Umsetzungsgesetz

Besonders hervorzuheben ist, dass die Empfehlungen der Bundesratsausschüsse unter Nr. 19 ein ATAD-Umsetzungsgesetz enthielten. Diese Änderungen wurden vom Plenum des Bundesrats nicht angenommen.

Ertragsteuern

Als Forderungen im Bereich der Ertragsteuern sind insbesondere zu erwähnen:

- Erweiterung des Begriffs der anschaffungsnahen Aufwendungen in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG, um auch nach Abschluss des Kaufvertrags, aber vor Kaufpreiszahlung (Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) durchgeführte Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu erfassen.
- Erneute Forderung einer Anhebung der GWG-Grenze von € 800 auf € 1.000 und Abschaffung der Poolabschreibung im Rahmen eines Sammelpostens, § 6 Abs. 2, 2a EStG.
- Ausweitung des § 7g EStG auf abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.
- Streichung der 2019 geschaffenen Normierung von (nachträglichen) Anschaffungskosten im Bereich der Veräußerung privat gehaltener Anteile an Kapitalgesellschaften, § 17 Abs. 2a EStG.
- Streichung der 2019 geschaffenen neuen Beschränkung der Verlustverrechnung bei Einkünften aus Termingeschäften und aus dem Ausfall von Kapitalanlagen im Privatvermögen, § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG.
- Prüfbitte zu den Wirkungen des Progressionsvorbehalts nach § 32b EStG, insbesondere für die Fälle des Bezugs von Kurzarbeitergeld und zur Vermeidung steuerschädlicher Effekte im Zuge der Corona-Krise.
- Die lohnsteuerliche Zusätzlichkeitsdefinition in § 8

Abs. 4 EStG soll in allen offenen Fällen anzuwenden sein, § 52 EStG.

- Prüfbitte zum Reformbedarf hinsichtlich der Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein Home-Office aufgrund der veränderten Arbeitswelt.
- Verlängerung der Zahlungsfrist für steuerfreie „Corona-Beihilfen“ um einen Monat, § 3 Nr. 11a EStG.
- Anhebung der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) von € 2.400 auf € 3.000 sowie der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) von € 720 auf € 840.
- Steuerbefreiung für Sachleistungen, die aufgrund der Vergünstigungen einer Ehrenamtskarte gewährt werden, durch einen neuen § 3 Nr. 27c EStG.

Umsatzsteuer

In diesem Rechtsgebiet wurden die Empfehlungen der Ausschüsse in Gänze übernommen:

- Sicherstellung des Gleichlaufs der Steuerbefreiung für Beherbergung und Beköstigung in § 4 Nr. 21 UStG (Schul- und Bildungsleistungen) bzw. § 4 Nr. 23 UStG (Erziehungs- und Versorgungsleistungen für Kinder und Jugendliche). Neufassung der Steuerbefreiung von land- und forstwirtschaftlichen Betriebshilfeleistungen in § 4 Nr. 27 Buchst. b UStG.
- Nachbesserung bei den Meldepflichten in der Zusammenfassenden Meldung hinsichtlich der Konsignationslagerregelung des § 6b UStG für die Fälle des Erwerbwechsels (Kunde, für den die Waren in das Konsignationslager gesendet wurde) gemäß § 6b Abs. 5 UStG bzw. für das Zurückgelangen der Waren in den Abgangsmittgliedstaat vor Ablauf der Zwölf-Monatsfrist, vgl. § 6b Abs. 4 UStG.
- Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens durch die Landesbehörden zur Gewährung der Steuerbefreiung nicht-öffentlicher Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG.
- Bei der dezentralen Besteuerung der Gebietskörperschaften soll gemäß § 18 Abs. 4f UStG i.d.F. des Gesetzentwurfs für umsatzsteuerrechtliche Betragsgrenzen auf die gesamte Gebietskörperschaft abgestellt werden und die Ermittlung nicht auf Ebene jeder einzelnen Organisationseinheit (bspw. einer einzelnen Behörde) erfolgen; die Fiktion, dass derartige Betragsgrenzen stets als überschritten gelten sollen, soll ebenfalls gestrichen werden.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung T371, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

- In den Regelungen zur elektronischen Schnittstelle in § 3 Abs. 3a, § 22f und § 25e UStG soll anstelle des Begriffs „unterstützen“ der Begriff „ermöglichen“ verwendet werden, um komplizierte Begriffsdefinitionen und Missverständnisse bei der Anwendung zu vermeiden.

Sonstiges

Im Bereich der Grunderwerbsteuer fordert der Bundesrat insbesondere zeitnahe gesetzliche Maßnahmen zu sog. Share Deals.

Zum Gesetzentwurf allgemein fordert der Wirtschaftsausschuss vor dem Hintergrund der hohen Belastungen der Wirtschaft durch die Corona-Pandemie weitere Maßnahmen zur Stärkung der Unternehmen und zur Belebung der Konjunktur. Angeführt wird hier allerdings nur noch die Senkung der Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß. Die weiteren Ausschussempfehlungen (Verbesserungen der Abschreibungsbedingungen, attraktivere Thesaurierungsbegünstigung, Optionsmodell für Personengesellschaften und die Absenkung des gesetzlichen Zinssatzes von derzeit 6 % auf 3 % pro Jahr) fanden keine Mehrheit im Bundesrat.

Die Bundesregierung wollte am 21.10.2020 eine Gegenäußerung zu den Beschlüssen des Bundesrats abgeben. Die Anhörung im Finanzausschuss des Bundestags war für den 26.10.2020 vorgesehen und die 2. und 3. Lesung im Bundestag für den 06.11.2020. Der Bundesrat wird dem Gesetz voraussichtlich am 27.11.2020 zustimmen. (Dr. Martin Bartelt, RA, StB, und Georg Geberth, RA, beide München; DStR 2020, Heft 42, S. VI)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember 2020 und Januar 2021

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-Lohnsteuer, SolZ-LSt, USt: 10.12./14.12.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 11.01./14.01. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- u. Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Berichtigung wegen ähnlicher offener Unrichtigkeit, Beweiserhebung, Würdigung, hypothetischer Abläufe, Feststellungslast

Steht nach Aktenlage nicht fest, ob ein mechanisches Versehen oder ob ein anderer die Anwendung von § 129 Satz 1 AO ausschließender Fehler zu einer offenbaren Unrichtigkeit des Bescheids geführt hat, muss das FG den Sachverhalt insoweit aufklären und gegebenenfalls auch Beweis erheben.

Lässt sich nicht abschließend klären, wie es zu der Unrichtigkeit im Bescheid gekommen ist und stehen sich zwei nicht nur theoretisch denkbare hypothetische Geschehensabläufe gegenüber, von denen einer eine Berichtigung ausschließt, darf nicht berichtigt werden.

Eine Berichtigung nach § 129 Satz 1 AO ist auch ausgeschlossen, wenn das FA feststehenden Akteninhalt (6 Seiten Anlagen zur Anlage G) bewusst nicht zur Kenntnis nimmt und wenn sicher anzunehmen ist, dass bei gebotener Kenntnisnahme ein mechanischer Übertragungsfehler bemerkt und/oder vermieden worden wäre. Dann ist nicht allein der mechanische Übertragungsfehler für die Unrichtigkeit des Bescheids ursächlich geworden, sondern zugleich ein die Willensbildung betreffender Fehler.

Die objektive Feststellungslast trifft das FA, wenn es sich auf die Berichtigungsvorschrift beruft. (BFH, Urteil vom 10.03.2020, IX R 29/18; SIS-Steuerrechtsdatenbank)

4. Einkommensteuer: Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs im Rahmen der Gewinneinkünfte

Wird ein betriebliches Elektrofahrzeug oder Hybridelektrofahrzeug an einer privaten Steckdose aufgeladen, stellt der betriebliche Nutzungsanteil des Stroms eine Betriebsausgabe dar. (Verw.; FinMin Mecklenburg-Vorpommern 03.03.2020; DB 2020, S. 591)

5. Einkommensteuer: Einkommensteuerliche Behandlung pauschaler Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse

Die von einer gesetzlichen Krankenkasse auf der Grundlage von § 65a SGB V gewährte Geldprämie (Bonus) für gesundheitsbewusstes Verhalten stellt auch bei pauschaler Ausgestaltung keine den Sonderausgabenabzug mindernde Beitragserstattung dar, sofern durch sie konkret der Gesundheitsmaßnahme zuzuordnender finanzieller Aufwand des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise ausgeglichen wird. (BFH, Urteil vom 06.05.2020, X R 16/18; SIS-Steuerrechtsdatenbank)

6. Einkommensteuer: FG Münster: Vorbehaltene Zins- und Tilgungsleistungen mindern den Wert eines Nießbrauchsrechts

Bei einer Grundstücksübertragung gegen Vorbehalt Nießbrauch mindern die vom Nießbraucher weiterhin zu tragenden Zins- und Tilgungsleistungen den nach § 10 Abs. 5 ErbStG zu berücksichtigenden Wert des Nießbrauchsrechts. Dies hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 27.08.2020 Az 3 K 722/16 Erb) entschieden.

Der Kläger hatte von seiner Mutter deren vermieteten Grundbesitz im Wege der Schenkung erhalten, wobei sich seine Mutter ein lebenslangliches und unentgeltliches Nießbrauchsrecht vorbehalten hatte. Die auf dem Grundbesitz lastenden Verbindlichkeiten übernahm der Kläger nur mit dinglicher Wirkung. Persönliche Schuldnerin blieb seine Mutter, die die Zins- und Tilgungszahlungen für die Verbindlichkeiten weiter leistete. In seiner Schenkungsteuererklärung zog der Kläger den Nießbrauch erwerbsmindernd ab. Das Finanzamt war der Auffassung, dass das Nießbrauchsrecht zwar grundsätzlich abzugsfähig sei, bei der Ermittlung des abzuziehenden Betrages aber die weiterhin von der Mutter des Klägers zu leistenden Zins- und Tilgungszahlungen zu berücksichtigen seien und deshalb der Nießbrauch nur mit einem entsprechend niedrigeren Wert abzugsfähig sei, wodurch sich der zu zahlende Steuerbetrag entsprechend erhöhte.

Die hiergegen erhobene Klage hat der 3. Senat des FG Münster abgewiesen. Die Kapitalisierung des gemäß § 10 Abs. 5 ErbStG erwerbsmindernd zu berücksichtigenden Nießbrauchs erfolge, so der Senat, gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 BewG mit dem Vielfachen des Jahreswerts. Der Jahreswert des Nießbrauchs an einem Grundstück umfasse die Nutzungen des Grundbesitzes, die der Nießbraucher zu ziehen berechtigt sei. Dieser Jahreswert sei im Wege der Schätzung zu ermitteln, wobei von den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung auszugehen sei und die vom Nießbraucher zu tragenden Aufwendungen abzuziehen seien. Im Streitfall sei der Kläger durch die Verbindlichkeiten und die damit verbundenen Zins- und Tilgungsleistungen weder rechtlich noch tatsächlich belastet gewesen. Zins- und Tilgungsleistungen hätten deshalb bei der Ermittlung des Jahreswerts des Nießbrauchs unberücksichtigt bleiben müssen.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

(FG Münster, Pressemitteilung Nr. 17 vom 01.10.2020)